

hinschauen – helfen – handeln

Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Präventionsschulung Leitung – Intensiv

Evangelisches Forum Bonn

Schulungskonzept: Juliane Arnold • EKIR

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei der Vizepräsidentin - Fachbereich Prävention

Teil 1 • Einstieg & Rahmen

Was erwartet Euch heute?



Sexualisierte Gewalt – Unterschiede

→ Grenzverletzungen / Übergriffe / strafrechtlich relevant



Sexualisierte Gewalt – Wo und von wem?

→ Einordnung, Nahraum, Verantwortung



Sexualisierte Gewalt in neuen Medien

→ Social Media, Internet



Profil: Täter*in

→ Vorgehen, Strategien, institutionelle Schwächen



Nährboden für sexualisierte Gewalt

→ Strukturen, Kultur, Leitung



Nutzt die Pause für Euch – zur Erholung, zum Austausch und zum Auftanken.

Weiter geht's danach gemeinsam!





Schutzgruppe

Alle Personen, die in einem **Abhängigkeits-, Vertrauens-, oder Machtverhältnis** stehen



✓ **Kinder und Jugendliche**



✓ **Menschen mit Unterstützungsbedarf**
(körperlich, seelisch, sozial)

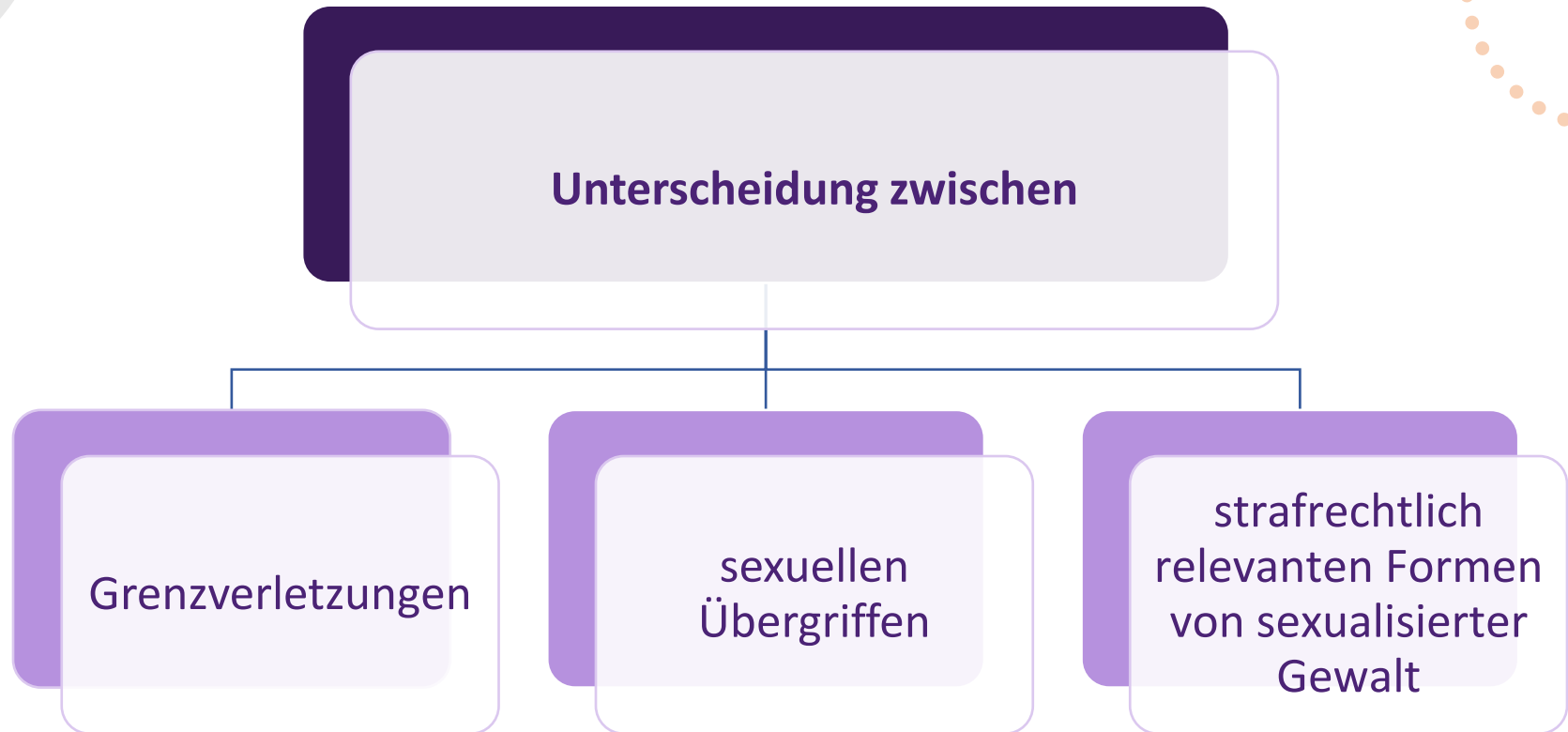


✓ **Menschen in Beratung, Seelsorge, Betreuung oder Begleitung**



✓ **Alle Personen, die aufgrund einer Situation nicht frei oder unabhängig entscheiden können**
(ein Abhängigkeitsverhältnis haben – egal welcher Art)

Was ist sexualisierte Gewalt?





Grenzverletzungen



passieren im
Alltag schnell



sind meist
unbeabsichtigt



entstehen oft durch
**Unachtsamkeit oder
fehlende Klarheit**



Wichtig:

- ✓ **Nicht jede** Grenzverletzung ist sexualisierte Gewalt
- ✓ **aber:** viele Formen beginnen mit Grenzverletzungen



Einordnung:

Grenzen sind nicht immer eindeutig –
entscheidend ist, **wie es bei der anderen Person ankommt.**



Der lange Weg zur gewaltfreien Erziehung

Gesetzliche Veränderungen in Deutschland

Was heute selbstverständlich ist, wurde erst nach und nach gesetzlich verankert.



Gewaltfreie Erziehung ist kein „immer schon so gewesen“, sondern ein wichtiger gesellschaftlicher Fortschritt.



Unser Auftrag heute: Diese Rechte achten, schützen und leben.



Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und eine Erziehung ohne Gewalt.



Grenzverletzungen



Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist im Einzelfall **verletzt**



Der Betroffene erlebt die Situation als eine **Grenzverletzung**



Im Alltag sind Grenzverletzungen **nicht ganz vermeidbar**



Ursachen



Sie geschehen meist **zufällig** bzw. **unabsichtlich**



Sie werden vom Handelnden meist **nicht bemerkt**



Fachliche/konzeptionelle/persönliche **Unzulänglichkeiten**



Es gibt eine „**Kultur der Grenzverletzung**“



Es gibt eine „**Kultur des Wegschauens**“.



Handlungsweg bei Grenzverletzungen



Bei Grenzverletzungen geht es um **Wahrnehmung und Sensibilität**.



Der Handlungsweg ist:
ansprechen, reflektieren, klären



Dokumentation = NEIN *Situationsbedingt | es besteht **keine Meldepflicht**

➔ Und hier sind wir bei Theorie und Praxis – die meilenweit auseinander liegen: eine einmalige Situation, die eindeutig unbeabsichtigt war, bereits untereinander kommuniziert und besprochen wurde wird auch nicht dokumentiert.



ABER – eine gemeldete Situation muss offiziell vom Vorgesetzten in einem **6 Augengespräch** aufgenommen, geklärt und dokumentiert werden.



6 Augengespräch
aufnehmen, klären,
dokumentieren



Sexuelle Übergriffe

1



Sexuelle Übergriffe geschehen **niemals zufällig oder unbeabsichtigt.**

2



Übergriffe können **verbal** (z.B. Schildern sexueller Phantasien), **körperlich** (z.B. unangemessene Berührungen) oder **nonverbal** (z.B. mit den Blicken den Körper scannen).

3



Es werden **bewusst** gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.

4



Sexuelle Übergriffe werden als **gezielte Vorbereitung** des sexuellen Missbrauchs i. S. d. StGB oder des Machtmissbrauchs genutzt.

5



Widerstände der betroffenen Person werden **übergangen.**



Sexuelle Übergriffe sind bei minderjährigen Betroffenen immer **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.



Sexuelle Übergriffe



Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird **wiederholt** und/oder **massiv verletzt**.



Sexuelle Übergriffe sind immer ein **persönliches Fehlverhalten** und dem Handelnden bewusst.



Für Betroffene können sexuelle Übergriffe ebenso **belastend** sein wie **strafrechtlich relevante** Formen sexualisierter Gewalt.



Ursachen



Machtmissbrauch



Grundlegende persönliche und/oder fachliche **Defizite**



Institutionelle **Defizite**



Gezielte/bewusste Übergriffe zum Zweck der **Desensibilisierung** als Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.



Handlungsweg bei Sexuellem Übergriff



Richtig – unser Handlungsweg wäre:
es braucht sofortige Klärung – Schutz für den/ die Betroffenen



- **Schutz schaffen** –
wir (Täter*in und Betroffene/n separieren)



- **Dokumentation = JA**



- **Meldung = JA** an nächste Stelle (Vorgesetzte – dann interne
Einschätzung mit ggf. Beratung durch Vertrauensperson)
– **wir (keine eigene Ermittlung)**



Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt



Mit Körperkontakt z.B.:



ungewollte
Küsse und
Zungenküsse



vorsätzliche
Berührungen
der betroffenen
Person an **Brust**,
Gesäß oder den
Genitalien



Zwingen zu
sexuellen
Handlungen
an sich selbst



Nötigung*

**einen anderen Menschen durch
Gewalt oder Drohung mit einem
empfindlichen Übel dazu bringen,
etwas zu tun, zu dulden oder zu
unterlassen, was diese Person
eigentlich nicht will*



Vergewaltigung



Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt



- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im **Dreizehnten Abschnitt** des StGB geregelt (§§ 174 StGB ff.).



- Strafrechtlich relevant sind Handlungen **mit und ohne*** Körperkontakt.



***Ohne Körperkontakt z.B.:**



Exhibitionismus



Voyeurismus



**gemeinsames
Anschauen von
Pornografie**



**Belästigung in
Chaträumen
(Cybergrooming)**



Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt



- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird **strafrechtlich relevant** verletzt.



- Die Abhängigkeit des/der Betroffenen wird **ausgenutzt** und diese/r oft durch Androhung von Gewalt oder Mittäterschaft zum Schweigen verpflichtet.



- Täter*innen zeigen oftmals **kein Schuldbewusstsein** und sind nicht bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Es kommt zur **Wahrnehmungsverzerrung**.



Ursachen



- Sexueller Missbrauch ist immer eine **geplante** und **bewusste** Handlung.



- Die Motivationen für das strafrechtliche Handeln können sehr **unterschiedlich und vielfältig** sein. Sie sind immer in der **Persönlichkeit** des Täters oder der Täterin zu finden.



Handlungsweg bei Strafbbarer Form von sexualisierter Gewalt



Schutz
schaffen



Meldung



Einbeziehen von
Fachberatungsstellen/
externe Berater

(nicht wir, warum, das
besprechen wir an
späterer Stelle)



- **Schutz schaffen** – betroffene Person aus Einflussbereich des/ der Täter*in bringen



- **Dokumentation = JA**



- **Meldung = JA** an nächste Stelle (Vertrauensperson/ Fachstelle) – auch hier keine eigene Ermittlung



*wir sind **nicht** für die Meldung an Jugendamt, Anwälte etc. verantwortlich!



Sexualisierte Gewalt



1. Sexualisierte Gewalt beinhaltet das **Ausnutzen einer Machtposition/der Autorität.**



2. Sexualisierte Gewalt ermöglicht es Täter*innen, **eigene Bedürfnisse zu befriedigen.**



3. **Informed Consent:**
Kinder unter 14 Jahren sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen sind zu einer informierten bzw. wissentlichen Zustimmung **rechtlich nicht in der Lage.**



4. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei Minderjährigen ist eine mögliche **Kindeswohlgefährdung** und es muss eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) erfolgen.

Zu 1. „Ausnutzen einer Machtposition / Autorität“

- Macht ist **nicht nur Hierarchie**
- Macht entsteht auch durch:
 - Alter
 - Wissen
 - Abhängigkeit
 - emotionale Bindung
 - institutionelle Rolle (Teamer*in, Leitung, Pflege, Ausbildung)

„Macht ist oft unsichtbar – aber sie wirkt immer.“

Zu 2. „Befriedigung eigener Bedürfnisse“

- Es geht **nicht nur** um sexuelle Lust
- Bedürfnisse können auch sein:
 - Kontrolle
 - Nähe
 - Bestätigung
 - Machtgefühl
 - emotionale Abhängigkeit

„Sexualisierte Gewalt ist kein Missverständnis und kein Ausrutscher, sondern dient immer den Bedürfnissen der Täter*innen.“

Zu 3. „Informed Consent“

- Zustimmung ist **nur dann wirksam**, wenn sie:
 - freiwillig
 - informiert
 - ohne Druck
 - ohne Abhängigkeit
 - widerrufbar ist
- **Kinder unter 14:**
 - können rechtlich nicht wirksam zustimmen
- **Abhängigkeitsverhältnisse:**
 - Zustimmung ist **rechtlich eingeschränkt oder ausgeschlossen**
 - z. B. Leitung – Mitarbeitende, Ausbilder*in – Azubi

„Wo Macht oder Abhängigkeit im Spiel sind, ist Zustimmung rechtlich nicht neutral.“



↗ [Klick hier](#) • Youtube Kurzvideo zu "Informed Consent - Beidseitiges Einverständnis - so einfach wie Tee"

Zu 4. „Verdacht = mögliche Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)“

- Es geht **nicht** um Schuld oder Verurteilung
- Es geht um **Schutz**
- Schon ein **begründeter Verdacht** reicht aus

Wichtig für Leitung:

- Keine eigene Bewertung
- Keine Ermittlungen
- Keine Alleingänge

 **Meldung** ist Pflicht – keine Ermessensfrage.

„Leitung entscheidet nicht, *ob* etwas strafbar ist, sondern *dass* Schutz geprüft wird.“



Wo und von wem wird sexualisierte Gewalt ausgeübt?



- Sexualisierte Gewalt geschieht **in allen sozialen Schichten**.



- Die Täter*innen stammen meist aus dem **nahen sozialen Umfeld** der betroffenen Person.



75-90%

- Ca. **75 – 90%** der Täter*innen sind **männlich**



- weibliche Tatpersonen: **deutlich geringer, aber sichtbar**



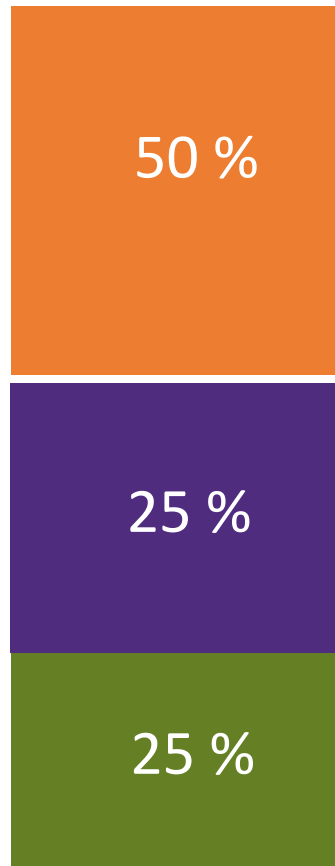
- Täter*innen stammen **aus allen sozialen Schichten**.

Die Täter*innen

Tatpersonen

- 75–90 % Männer
- 10–25 % Frauen
- 25–30 % **Jugendliche ?!**

(Dunkelziffer ist hoch)



Sozialer Nahraum

Nachbarn, Freunde der Eltern,
Diakon*in, Pastor*in,
Sporttrainer*in, Erzieher*in

Familie

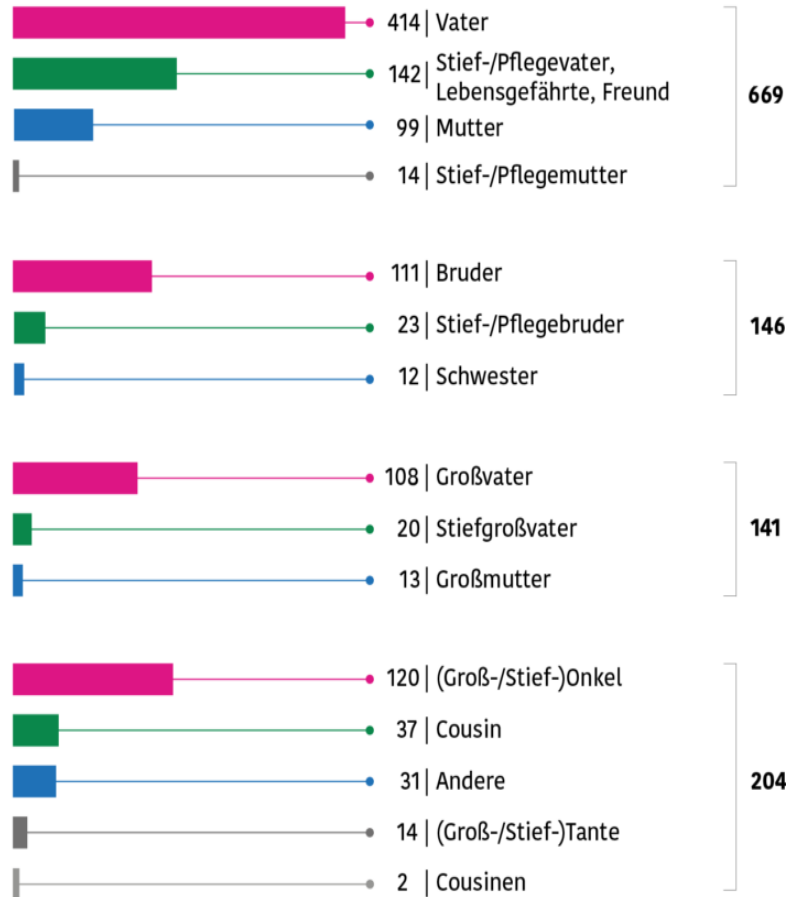
Onkel, Väter, Stiefväter,
Großväter, ältere Brüder,
Mütter, Tanten, Cousins ...

Fremde

sind die Ausnahme, nicht
jedoch im Internet

Tatkontext Familie

Verteilung von Tätern und Täterinnen im Kontext Familie



Die Infografik zeigt, welche Personen aus dem Bereich Familie von den Betroffenen als **Täter*innen** angegeben wurden. (Mehrfachantworten möglich)

- **Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern** von 76 % genannt
- **Geschwister** von 17 % genannt
- **Großeltern** von 16 % genannt
- **andere Verwandte** von 23 % genannt

Quelle: Aufarbeitungskommission (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs) (2023). Täter und Täterinnen. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/taeter-und-taeterinnen/>, abgerufen am 17.06.2026.

Machtaspekte und sexualisierte Gewalt

- Ebenen von Machtmissbrauch

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene zeigen ein Verhalten, das anderen gegenüber machtmisbräuchlich ist.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind Betroffene von machtmisbräuchlichem Verhalten anderer Kinder oder Jugendlicher aus der Gruppe oder verantwortlicher Erwachsener.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind von Machtmissbrauch durch Mitarbeitende innerhalb der Arbeit mit hilfe- und schutzbedürftigen Menschen betroffen.
- Mitarbeitende sind dem eventuellen Machtmissbrauch der vorgesetzten Person(en) ausgesetzt.

Aspekte von Machtmissbrauch

- asymmetrische Beziehung
- körperliche Unterlegenheit
- emotionale Abhängigkeit
- mangelnde Fähigkeit zur Einordnung der Tat
- mangelnde Fähigkeit zur Mitteilung aufgrund von Alter oder Behinderung
- institutionelle Faktoren.

Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer (ggf. gefühlten) Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes)

Sexualisierte Gewalt in sozialen Medien

Alltag



- Ständiger digitaler Kontakt
- Social Media als vertrauter Raum

Risiken



- Anonymität
- Falsche Angaben
- Kontaktaufnahme zu Schutzbedürftigen
- Vertrauensaufbau über lange Zeit

Folgen



- Aufforderung zu sexualisierten Handlungen
- Verbreitung von Bildern/Videos



Besonderheit

Digitale Räume wirken sicher („Zuhause“)

Sexualisierte Gewalt im Internet

**sexuelle Annäherungen
und Belästigungen**

Besonderheiten:

- Die Täter*innen agieren anonym.

Sexting

- Darstellungen sind öffentlich, haben eine hohe Reichweite und sind dauerhaft im Netz zu finden

Sextortion

Cybergrooming

Herausforderung:

Einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien fördern und unterstützen, nicht mit Verboten oder ausschließlichen Hinweisen auf die Gefahren arbeiten

Sharenting

**Darstellungen von
Kindesmissbrauch**

Vorgehen von Täter*innen

Nicht zufällig – sondern strategisch geplant

Ergebnisse internationaler Täterforschung: Sexualisierte Gewalt ist kein Zufallsereignis, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines **strategischen Vorgehens**.



Sexualisierte Gewalt dient Täter*innen zur Erfüllung eigener Bedürfnisse. Damit das gelingt, gehen sie **strategisch vor** – nicht zufällig.

Systematisches Vorgehen bei Taten

Täter*innen gehen in Schritten vor – nicht spontan, sondern strategisch.



1



Suchen nach **Orten/Gelegenheiten**

- zielgerichtete Auswahl des Ehrenamts, der Einrichtung
- Schaffung von Gelegenheiten, mit potenziellen Betroffenen in Kontakt zu kommen



Täter*innen suchen gezielt Umfeldler und Situationen, in denen sie ungestört handeln können.

2



Vertrauensaufbau zur potenziell betroffenen Person und zu deren Umfeld

- Vernebelung der Wahrnehmung der betroffenen Person und aller schützenden Personen



Durch Vertrauen und Sympathie werden Grenzen gesenkt und Wahrnehmung getrübt.

3



Schleichende Sexualisierung der Beziehung und „**Grooming-Prozess**“ /Cybergrooming

- wichtigster Teil: Testphase
- Steigern der Übergriffe



Grenzen werden Schritt für Schritt verschoben, bis es zu Übergriffen kommt.



Täter*innen handeln gezielt, Schritt für Schritt und nutzen Vertrauen und Strukturen aus.
Umso wichtiger sind klare Regeln, Aufmerksamkeit und ein starkes Schutzkonzept.



Systematisches Vorgehen nach Taten

Auch nach einer Tat bleiben Täter*innen strategisch – unser Handeln schützt.



1



Weitere **Manipulation der Gefühle** der betroffenen Person

- Isolation, Kontrolle und Diffamierung der betroffenen Person
- Bestechung und Geheimnis/Schaffung von Abhängigkeiten
- Einschüchterung und Schuldgefühle als Druckmittel

2



Mit der Aufdeckung ist es nicht vorbei:

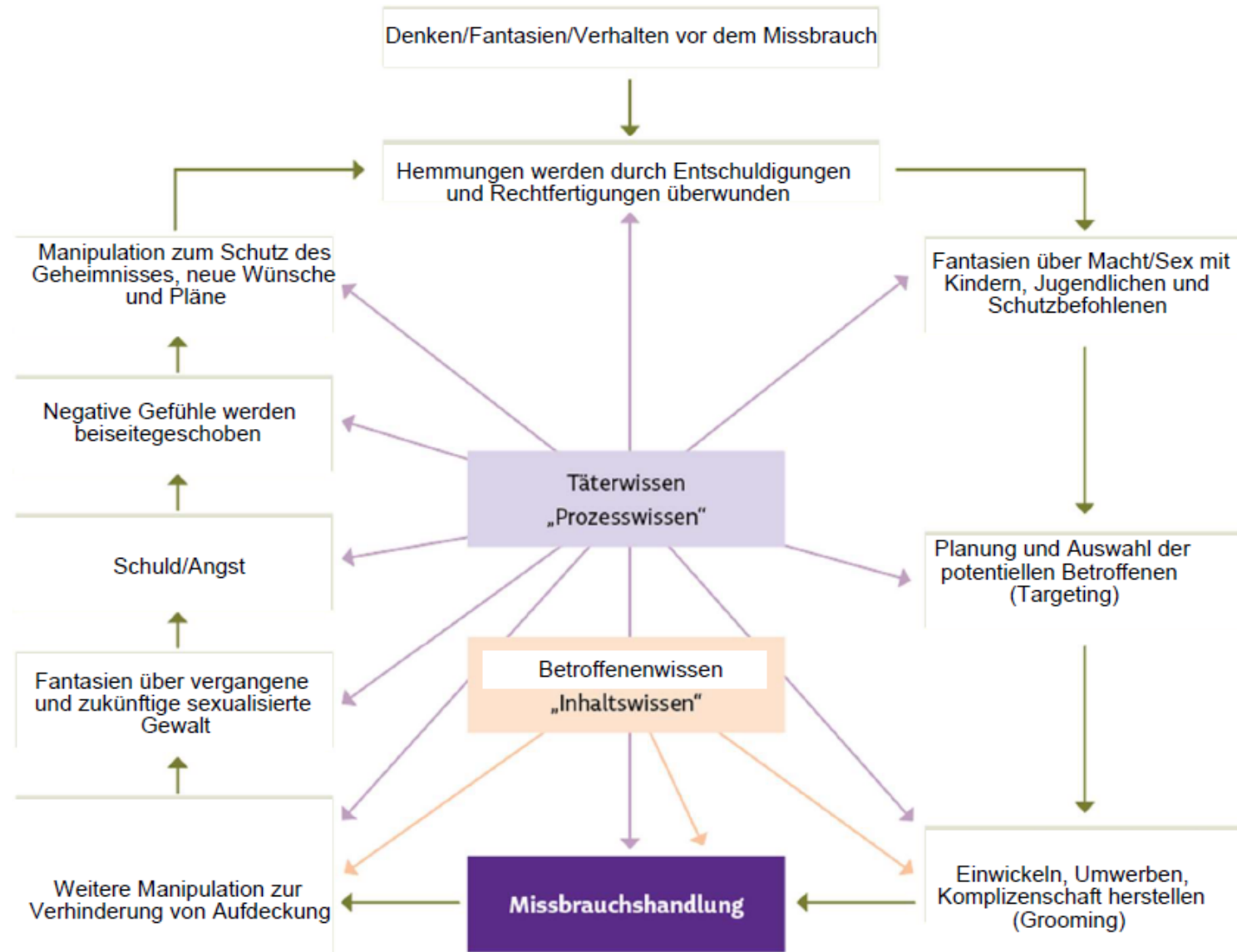
Strategien im Aufdeckungsprozess dienen der **Geheimhaltung** nicht entdeckter Taten.



Daher beinhaltet unser Handlungsweg immer den **Schutz der betroffenen Person!**



Missbrauchszyklus nach Hilary Eldridge und weiteren Anpassungen



Spezifische förderliche Bedingungen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche (ForuM)

- Regellosigkeit (speziell in der Jugendarbeit)
- Verantwortungsdiffusion
- Machttabuisierung
- Harmoniezwang
- Fehlende Kontrollmechanismen
- Distanzlosigkeit als Normalität
- Sehr starkes Wir-Gefühl bei Abschottung nach außen

Spezifische förderliche Bedingungen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche (ForuM)

- Angst vor Konsequenzen
- Überschreitung von Kompetenzbereichen durch Mitarbeitende
- Fehlende Selbstreflektion
- Mangelnde Bereitschaft, sich mit Kritik auseinanderzusetzen
- Disclosure / Ausgrenzung von Betroffenen mit Cooling-out von Mitarbeitenden
- Verschieben von Grenzen beruflich – privat.



Teil 2 • Recht/ Gesetze – Intervention

Was erwartet Euch heute?



Relevante Gesetze

→ Kirche, Kinder- u. Jugendhilfe, Strafrecht, Arbeits- u. Dienstrecht



Intervention – Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

→ E.R.N.S.T. machen



Dokumentation

→ Sachdokumentation, Meldepflicht



Ansprechpartner:innen

→ Interventionsplan EKiR



Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt

→ unbegründet, vage, begründet, zweifelsfrei



& eine kleine Pause

Rechtlicher Rahmen – Relevante Gesetze

- Grundgesetz (Art. 1, Abs. 1, Art. 2)
- Bundeskinderschutzgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- BGB (§ 1666)
- StGB (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a, 225, 232-233a, 234, 235, 236)
- JArbSchG (§ 25 – Verbot der Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Jugendlichen)
- SGB VIII (§§ 8a, 72a)
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2021).

Einordnung

Grundgesetz – Grundlage allen Handelns

- Schutz vor Entwürdigung
- Schutz der Persönlichkeit
- Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit

Strafrecht – Straftat steht im Raum

- ! Leitung ermittelt nicht
- ! Leitung beweist nicht
- ✓ Leitung meldet und leitet weiter

SGB VIII – Schutzauftrag bei **Kindern** und **Jugendlichen**

- § 8a SGB VIII
- Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft
- Schutz steht über allen anderen Interessen

Es geht **nicht** um Schuld, sondern um **Gefahrenabwehr**

Einordnung

Kirchliches Recht – unser konkreter Handlungsrahmen

§ 6 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

- Interventionsplan
- Zuständigkeiten
- Dokumentation
- §7 §8 Meldewege | Meldepflicht



Pixabay Free © geralt

➔ **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG),
Evangelische Kirche im Rheinland**
<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>



Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung & Co



Führungszeugnis und Selbstverpflichtung sind
der **Filter am Eingang**.



Führungszeugnis:

- zeigt Menschen mit relevanten Vorstrafen an und schließt sie von bestimmten Tätigkeiten aus



Selbstverpflichtungserklärung:

- Legt Regeln fest
- Schafft eine klare Erwartungshaltung zu Nähe – Distanz – Meldepflichten



Abstinenz- und Abstandsgebot KGSsG



Abstinenzgebot

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).



Abstandsgebot

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

1. Abstinenzgebot

Bezieht sich auf sexuelle Kontakte

Mitarbeitende, die in ihrem Aufgabenbereich Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse haben (z. B. Seelsorge, Beratung), dürfen keinerlei sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten Personen haben.

Warum?

Weil sexuelle Kontakte in solchen Beziehungen den Schutzauftrag verletzen und deshalb grundsätzlich unzulässig sind.

👉 Es geht um ein striktes Verbot sexueller Handlungen in asymmetrischen Macht- oder Vertrauensbeziehungen.



Handlungsweg – Verstoß Abstinenzgebot



Wichtig

- ⚠ Ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot ist **nicht automatisch eine Straftat**.
- ⚠ Dennoch kann ein **Macht- oder Vertrauensmissbrauch** vorliegen und arbeits-, dienst- oder kirchenrechtliche Folgen haben.

2. Abstandsgebot

Bezieht sich auf Nähe und Distanz allgemein

Alle Mitarbeitenden – nicht nur jene in Beratungs- oder Seelsorgekontexten – müssen auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis achten.

Das heißt:

- keine unangemessene körperliche Nähe
- keine übergriffigen oder grenzverletzenden Verhaltensweisen
- professioneller Umgang im Arbeits- oder Ehrenamtsrahmen

👉 Hier geht es um allgemeine professionelle Grenzen, nicht speziell um Sexualität.



Handlungsweg - Verstoß Abstandsgebot



1

Wahrnehmen

Auffälligkeiten wahrnehmen und ernst nehmen.
Eigene Beobachtungen von Vermutungen trennen.



2

Dokumentieren

Sachlich dokumentieren:
Was wurde beobachtet?
Wann und wie häufig?
Welche Auswirkungen zeigen sich im Arbeitsalltag?



3

Zuständige Stelle informieren

Zuständige Person informieren, z. B.:
Dienstvorgesetzte Stelle,
Superintendentur,
Personalverantwortliche,
Vertrauensperson /
Fachstelle Prävention
(je nach Struktur).



4

Keine eigene Ermittlung

- ✗ Keine Gerüchte
- ✗ Keine eigenen Ermittlungen
- ✗ Keine Befragung von Kolleg*innen



5

Fachliche Klärung und Grenzsetzung

- Die zuständige Stelle klärt fachlich:
- Besteht ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis?
 - Werden berufliche Grenzen überschritten?
 - Entsteht Druck oder Benachteiligung?
 - Müssen Rollen und Zuständigkeiten neu geklärt werden?

Intervention – Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

E.R.N.S.T. machen!

E



Erkennen

von Anzeichen
sexualisierter
Gewalt

R



Ruhe

bewahren

N



Nachfragen

aber nicht
im Sinne von
Detektivarbeit

S



Sicherheit

herstellen

T



Täter stoppen

und
Betroffene
schützen

E – Erkennen

„Erkennen von möglichen Anzeichen.“

Beispiele:

- Ein Kind zieht sich plötzlich zurück, wirkt ängstlich oder still
- Eine Jugendliche wirkt angespannt, wenn ein bestimmter Mitarbeiter den Raum betritt
- Ein Ehrenamtlicher wird auffällig körperlich oder überschreitet Grenzen



R – Ruhe bewahren

„Auch wenn uns etwas beunruhigt: ruhig bleiben.“

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin erzählt dir verunsichert, dass ein Kind etwas Komisches berichtet hat.

→ Du hörst zu, atmest ruhig und sagst:

„Danke, dass du das sagst. Wir schauen gemeinsam weiter.“



N – Nachfragen (ohne Detektivarbeit!)

„Offen nachfragen, aber keine Details herauspressen.“

Beispiel:

Ein Jugendlicher sagt: „Mir ist was Komisches passiert.“

→ **Du darfst fragen:** „Möchtest du mir sagen, was passiert ist?“

→ **Aber NICHT:**



? Nachfragen JA – aber so NICHT:

Unangemessene Fragen sind solche, die

- ins Detail gehen
 - unterstellen, was passiert sein könnte
 - bestimmte Personen beschuldigen
 - den Betroffenen drängen
 - detektivisch wirken
 - die Verantwortung auf die betroffene Person schieben
-
- a. Suggestivfragen
 - b. Detailfragen
 - c. Bohrende, drängende Fragen
 - d. Fragen, die Schuld oder Verantwortung umdrehen
 - e. Fragen die zweifeln lassen



Was ist angemessen?

einfache, offene Fragen:

„Möchtest du mir sagen, was passiert ist?“

„Wie geht es dir damit?“

„Was brauchst du jetzt?“

„Wer kann dir helfen?“

„Danke, dass du dich mir anvertraust.“

Diese Fragen zeigen:

Interesse – Respekt – Sicherheit und bleiben gleichzeitig professionell.



S – Sicherheit herstellen

„Sicherstellen, dass niemand allein bleibt oder weiter gefährdet ist.“ 💡 Sicherheit ist Teamarbeit

Beispiele:

- Ein Kind wirkt bedroht → **du bleibst bei dem Kind**
- Eine Jugendliche möchte nicht mehr allein mit einer bestimmten Person sein → **du sorgst dafür, dass es nicht passiert**
- Du informierst die Ansprechperson bzw. Schutzfachkraft



T – Täter*in stoppen

„Übergriffiges Verhalten stoppen – Betroffene schützen.“

Beispiele:

Du beobachtest, dass ein Mitarbeitender einem Kind wiederholt körperlich zu nahe kommt, obwohl das Kind zurückweicht:

- **Du greifst ein und beendest die Situation.**
- Du sorgst dafür, dass das Kind **nicht weiter der Situation ausgesetzt ist.**
- Du holst bei Bedarf **Unterstützung hinzu.**

Wichtig: Täter*in stoppen bedeutet **nicht selbst ermitteln oder konfrontativ befragen.**

Intervention – Wichtige Hinweise

Digitales Beweismaterial und rechtliche Unterstützung



Fotos und Videos nicht selbst speichern!

- Das **Speichern, Kopieren, Weiterleiten** oder **Aufbewahren** von Foto- und Videomaterial mit sexualisierten Darstellungen von Minderjährigen kann nach § 184b und § 184c StGB **strafbar** sein – auch auf privaten, dienstlichen oder anderen Geräten.
- Auch **Screenshots** oder das **Versenden** an andere Personen können bereits strafrechtlich relevant sein.
- **Keine eigenmächtige Beweissicherung** – die Polizei bzw. zuständigen Ermittlungsbehörden entscheiden, wie Beweismaterial gesichert wird.
- Auch die Aussage, man habe belastendes Material gespeichert und später gelöscht, kann auf einen früheren Besitz hinweisen und **rechtliche Folgen** haben.



Eigene Rechtsberatung hinzuziehen

- Bei einem Vorfall kann es sehr hilfreich sein, frühzeitig eine **eigene juristische Beratung** des Trägers in Anspruch zu nehmen.
- Rechtsberatung unterstützt bei Fragen zu **Strafrecht, Arbeits-/Dienstrecht, Datenschutz** und dem weiteren Vorgehen.
- Sie ergänzt die kirchlichen Melde- und Interventionswege und hilft, **rechtssicher** zu handeln.

Potenzial- und Risikoanalyse

- Die Verantwortung für eine Potenzial- und Risikoanalyse **liegt bei der Leitung**.
- Potenzial- und Risikoanalysen tragen dazu bei, das Risiko vor Ort zu senken, zum Tatort von sexualisierter Gewalt zu werden.
- Sie sind ein Schritt dazu, sich in der Einrichtung, Organisation, Körperschaft mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander zu setzen.

Kurz:



Potenzial- und Risikoanalyse – was gehört dazu?

Eine effektive Potenzial- und Risikoanalyse besteht aus:

- der Identifizierung bereits vorhandener Ressourcen und Potenziale
- der Identifizierung der Risiken
- der Entwicklung von Ideen zur Risikovermeidung und Prävention
- einer Dokumentation der entdeckten Risiken und der Wege zur Vermeidung und Prävention
- einer regelmäßigen Überprüfung der Situation (Implementierung)

Eine effektive Potenzial- und Risikoanalyse bezieht partizipativ alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ein.

Potenzial- und Risikoanalyse – wie ist das Vorgehen?

Eine mögliche Vorgehensweise könnte sein:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
2. Benennung der Umstände, in denen Adressat*innen der Arbeit sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten – Einschätzung des Risikos
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse.

Eine erneute P+R-Analyse für den jeweiligen Bereich ist regelmäßig notwendig oder nach Bearbeitung erster Verdachtsfälle.

Intervention – Was tun bei dem Verdacht, ein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

Nicht tun

- ✗ Nicht auf eigene Faust unternehmen!
- ✗ Keine Information an vermutliche*n Täter*in
- ✗ Keine eigenen Ermittlungen durchführen
- ✗ Keine Versprechungen, keine Thematisierung von Strafe

Tun

- ✓ Ruhe bewahren
- ✓ Zuhören und Ernst nehmen
- ✓ Notizen mit Datum und Uhrzeit
- ✓ Eigene Grenzen akzeptieren
Keine Versprechungen, keine Thematisierung

Intervention – Was tun bei dem Verdacht, ein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?



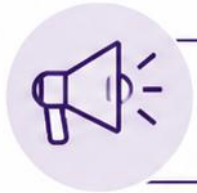
Vertrauensperson informieren.



Schätzen Sie mit der Vertrauensperson der EKIR oder der Ik. Ansprechstelle die Dringlichkeit ein, die sich aus der Verdachtsstufe herleitet.



Bei begründetem Verdacht: Meldepflicht bei der Ik. Meldestelle.



Die Meldestelle informiert den Träger.



Liegt ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vor, ist eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. Das Interventionsteam zieht hierfür eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Intervention – Was jetzt wichtig ist



1

Bewahren Sie Ruhe.

Noch herrscht Verschwiegenheitspflicht.



2

Zunächst noch keine Konfrontation

der Eltern der vermutlich betroffenen Person mit dem Sachverhalt.



3

Der Träger bleibt in der Verantwortung,

das Interventionsteam berät den Träger.



4

Weiterleitung an Jugendamt dann,

wenn akute Gefährdung besteht oder Schutzplan nicht greift.



Schutz der betroffenen Person hat immer Vorrang.

Sachdokumentation



Mit allen Klarnamen und Funktionen



Wortgetreue Zitate



Daten und Fakten

Dokumentation (Träger)

Wer dokumentiert?

Leitung

Dienstvorgesetzte

ggf. Personalabteilung oder Kirchenkreisverwaltung – also interne Stellen

Wofür ist sie da?

für **arbeitsrechtliche Konsequenzen**

(z. B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung)

für **formale Gespräche / Klärungsgespräche**

für **rechtliche Absicherung** des Trägers

für **interne Prüfungen**

für **spätere Auseinandersetzungen** (zivil- oder strafrechtlich)

Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt



- **Unbegründeter Verdacht**



- **Vager Verdacht**



- **Begründeter Verdacht**



- **Erhärteter oder erwiesener Verdacht**

Unbegründeter Verdacht



Beschreibung

Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.



Beispiel

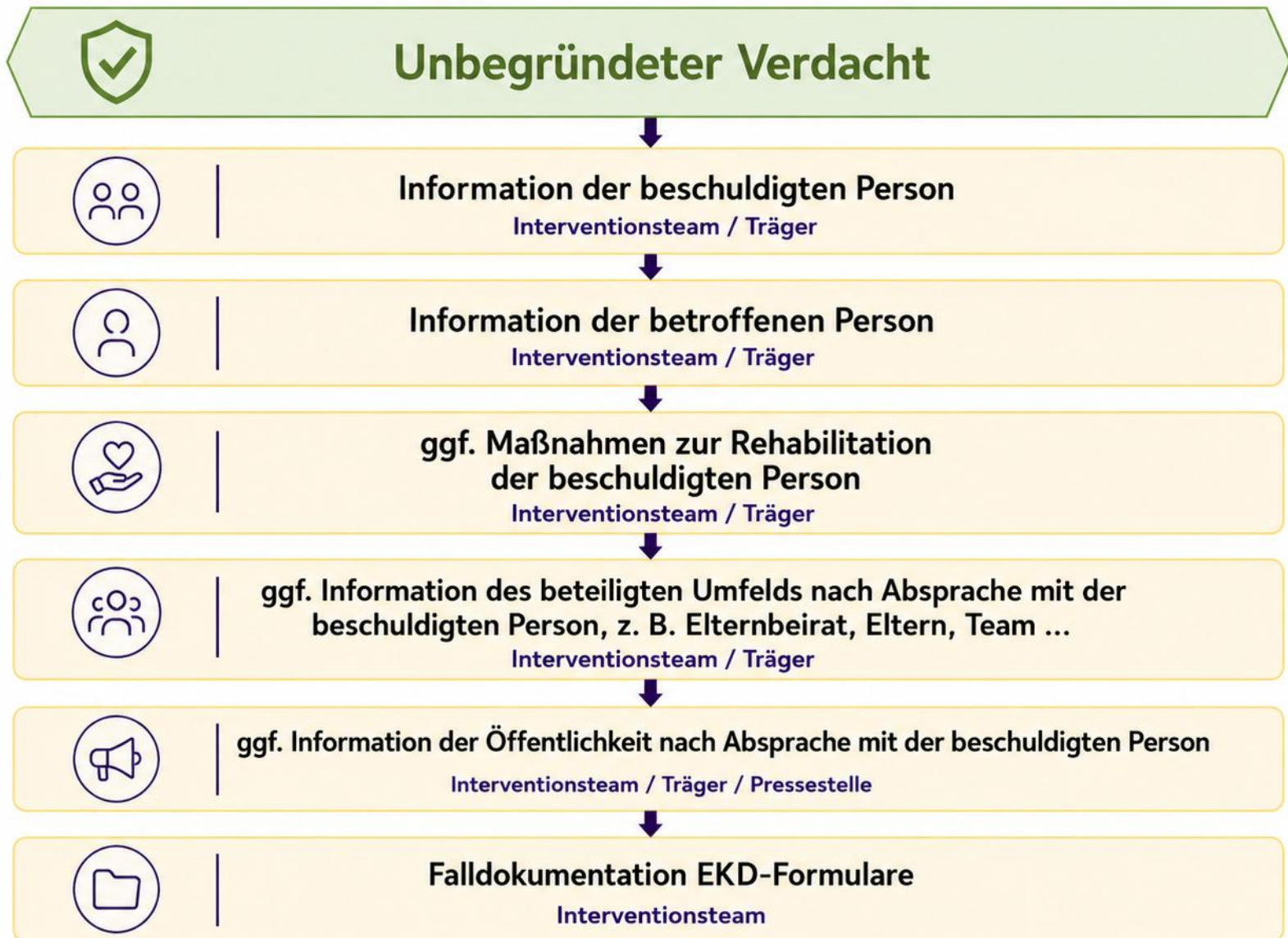
Die Äußerungen des Melders sind missverstanden worden.
Sie betrafen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.



Vorgehen

- Dokumentieren.
- u. U. ohne direkte Klärung/Auflösung melden.
- Dokumentation nach Frist **vernichten**.

Interventionsleitfaden – Unbegründeter Verdacht



Vager Verdacht



Beschreibung

Es gibt **Verdachtsmomente**, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen ...



Beispiel

- Sexualisiertes Verhalten
- Distanzlosigkeit
- Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten



Vorgehen

Es sind weitere Maßnahmen zur **Abklärung und Einschätzung** notwendig, aber **keine eigenen Ermittlungen!**

Sich an **Vertrauensperson** oder **Ansprechstelle** wenden, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Begründeter Verdacht



Beschreibung

Die vorliegenden
Verdachtsmomente
sind erheblich und
plausibel.



Beispiel

- Eine junge Frau berichtet (detailliert) von sexuellen Handlungen eines Pfarrers in der Seelsorge.
- Konkretes Einfordern von eindeutig sexuellen Handlungen.



Vorgehen

- Bewertung der vorliegenden Informationen. **Vertrauensperson & Meldestelle informieren**, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht.
- **Interventionsteam** berät über geeignete Maßnahmen. Bei Minderjährigen insoFa hinzuziehen.
- **Meldepflicht**
- Das Ergebnis ist **sorgfältig zu dokumentieren**.

Erhärteter oder erwiesener Verdacht



Beschreibung

Es gibt direkte
oder sehr stark
indirekte
Beweismittel



Beispiel

- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese zugegeben
- Fotos und Videos sexueller Handlungen



Vorgehen

- Bewertung der vorliegenden Informationen. **Vertrauensperson & Meldestelle informieren**, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht.
- **Interventionsteam** berät über geeignete Maßnahmen. Bei Minderjährigen insoFa hinzuziehen.
- **Meldepflicht!**
- **Informationsgespräch** mit den Eltern (Psb), wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird
- **Ggf. Strafanzeige**
- Das Ergebnis ist **sorgfältig zu dokumentieren**.

An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

! nicht aktuell

Superintendent
des Evangelischen Kirchenkreises Bonn
Pfarrer Dietmar Pistorius
dietmarpistorius@ekir.de
Mobil: 0173 2097600

Superintendentin
des Evangelischen Kirchenkreises
An Sieg und Rhein
Pfarrerinnen Almut van Niekerk
almut.vanniekerk@ekir.de
Mobil: 0170 8366418

gegebenenfalls die insoweit
erfahrene Fachkraft
wird jeweils bei externen Partnern
angefragt

Referent/Referentin
für Öffentlichkeitsarbeit

Vertrauenspersonen

Lena Kunert
lena.kunert@ekir.de

Jan Thomas
jan.thomas@ekir.de

Telefon: 0157 80 504 855



Schutzkonzept Ev. Kirchenkreis Bonn



Ansprechpartner*innen Bonn

Stand 08.2026

Kirchenkreis Bonn

Frauenzentrum Troisdorf e. V

E-Mail beratung@frauenzentrum-troisdorf.de

Tel. 02241 72250

Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Sabine Cornelissen, E-Mail sabine.cornelissen@ekir.de

Janine Fries, E-Mail janine.fries@ekir.de

Michela Bauch, E-Mail michaela.bauch@ekir.de

Funktionspostfach vertrauensperson.ebgbv@ekir.de

Übersicht Kontakte - <https://www.evforum-bonn.de/nein-heisst-nein/>

An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

Vertrauliche Beratung:

Vertrauensperson

Lk. Ansprechstelle, Petra Müller, Tel. 0211/ 4562391

Offizielle Meldung:

Lk. Meldestelle immer bei begründetem Verdacht:

Tel.: 0211 4562602 oder

per Mail: pia-meldestelle@ekir.de

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der EKIR

- Erika Georg-Monney, Tel.: 0174 1525027
E-Mail: vertrauensperson.georg-monney@ekir.de
- Dr. Felix Müller, Tel.: 0162 1319040
E-Mail: vertrauensperson.mueller@ekir.de
- Lara Salewski, Tel.: 0172 1358938
E-Mail: vertrauensperson.salewski@ekir.de

Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises nehmen eine „Lotsenfunktion“ wahr.

Sie sind ansprechbar in allen Fragen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – wenn Sie selbst betroffen sind oder wenn Sie etwas beobachtet bzw. erfahren haben.

Sie beraten vertraulich und unabhängig.

Sie wissen, welche Verfahrenswege wichtig sind und vermitteln weitere Unterstützungsangebote.

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Petra Müller (*seit 04.2026*)

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-4562391 E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de

Die Ansprechstelle berät vertraulich Betroffene, Mitarbeitende bei aufkommendem Verdacht und zur Einschätzung der Verdachtsstufe (auf Wunsch auch anonym).

Meldepflicht

§8 KGSsG Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verletzung des Abstinenzgebots besteht für alle beruflich und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden eine gesetzliche Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Ausnahmen: deklariertes Seelsorgegespräch!
Berufsgeheimnisträger*innen müssen § 203 StGB beachten!

Ehrenamtliche können von den Vertrauenspersonen bei der Meldung unterstützt werden.

Meldungen können telefonisch (0211-4562602) oder per E-Mail an pia-meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im LKA bei der Meldestelle erfolgen.

Zur Klärung, ob ein Verdacht ein begründeter Verdacht ist, kann man sich bei der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum **persönlichen Lebensbereich** gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als
1. **Arzt**, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder **Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. **Rechtsanwalt**, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater** sowie **Berater für Suchtfragen** in einer **Beratungsstelle**, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer **anerkannten Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen** oder
...
- anvertraut** worden **oder sonst bekanntgeworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Einholen einer Schweigepflichtentbindungserklärung

- Sofern eine Einwilligung vorliegt, entfällt die Strafbarkeit aus § 203 StGB.
- Die Einwilligung muss sich auf konkret bestimmte Ereignisse beziehen (Nicht: „Alles, was ich dir je erzähle“).
- Grundsätzlich muss die Einsichtsfähigkeit vorliegen (auch Minderjährige können einsichtsfähig sein, i. d. R. ab 14 Jahren).
- Die Einwilligung kann schriftlich, formlos, mündlich oder per E-Mail erfolgen (Problem: Beweiskraft).
- **Problem:** Wer gibt bei Drittgeheimnissen die Einwilligung?
-> **Lösung:** grundsätzlich die Person, die das Geheimnis betrifft, neben der anvertrauenden Person muss von der Schweigepflicht entbinden.

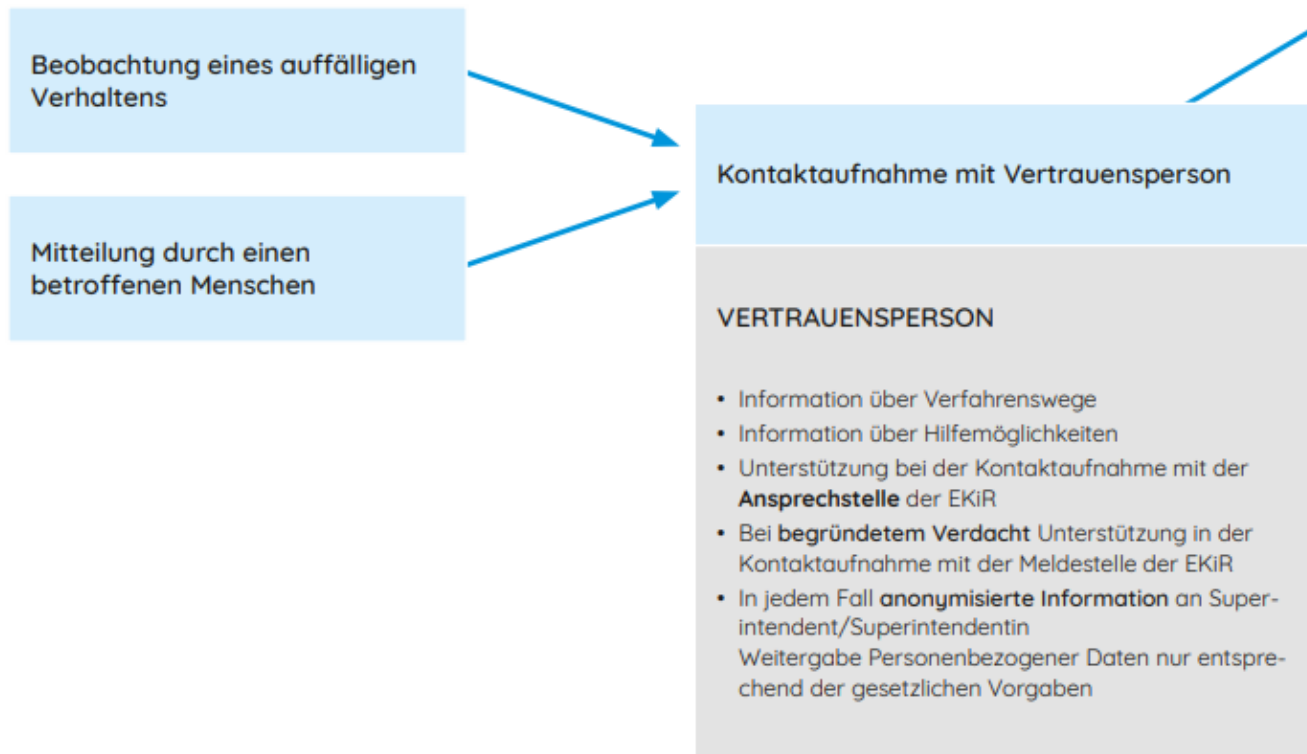
Landeskirchliche Meldestelle

Die Meldestelle hat folgende Aufgaben / Vorgehensweise:

- **Entgegennahme von Meldungen** von Meldepflichtigen (als erstes wird die meldende Person auf die Rolle der Meldestelle hingewiesen, standardisierte Hinweise zu Beginn des Gesprächs)
- **Aufnahme des Verdachts** mit genauer Schilderung der Verdachtsmomente und der entsprechenden Daten
- **bei begründetem Verdacht: Weiterleitung an die verantwortlichen Stellen** (Leitungsperson/Leitungsgremium, Aufsicht, innerhalb des LKA) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention
- **Führen der Statistik**
- Die meldende Person soll auf das **Angebot der Beratung** durch die Ansprechstelle hingewiesen werden.

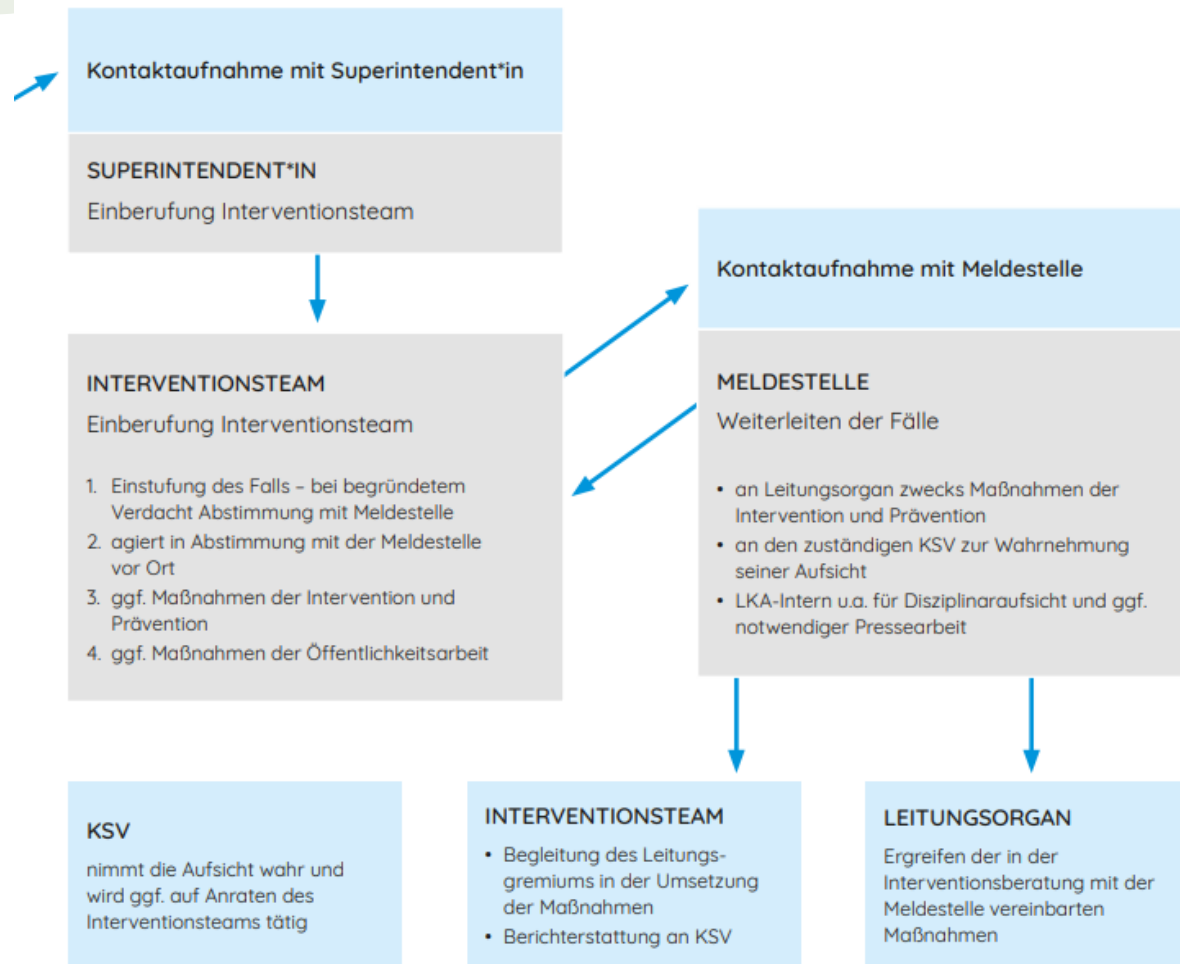
Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein

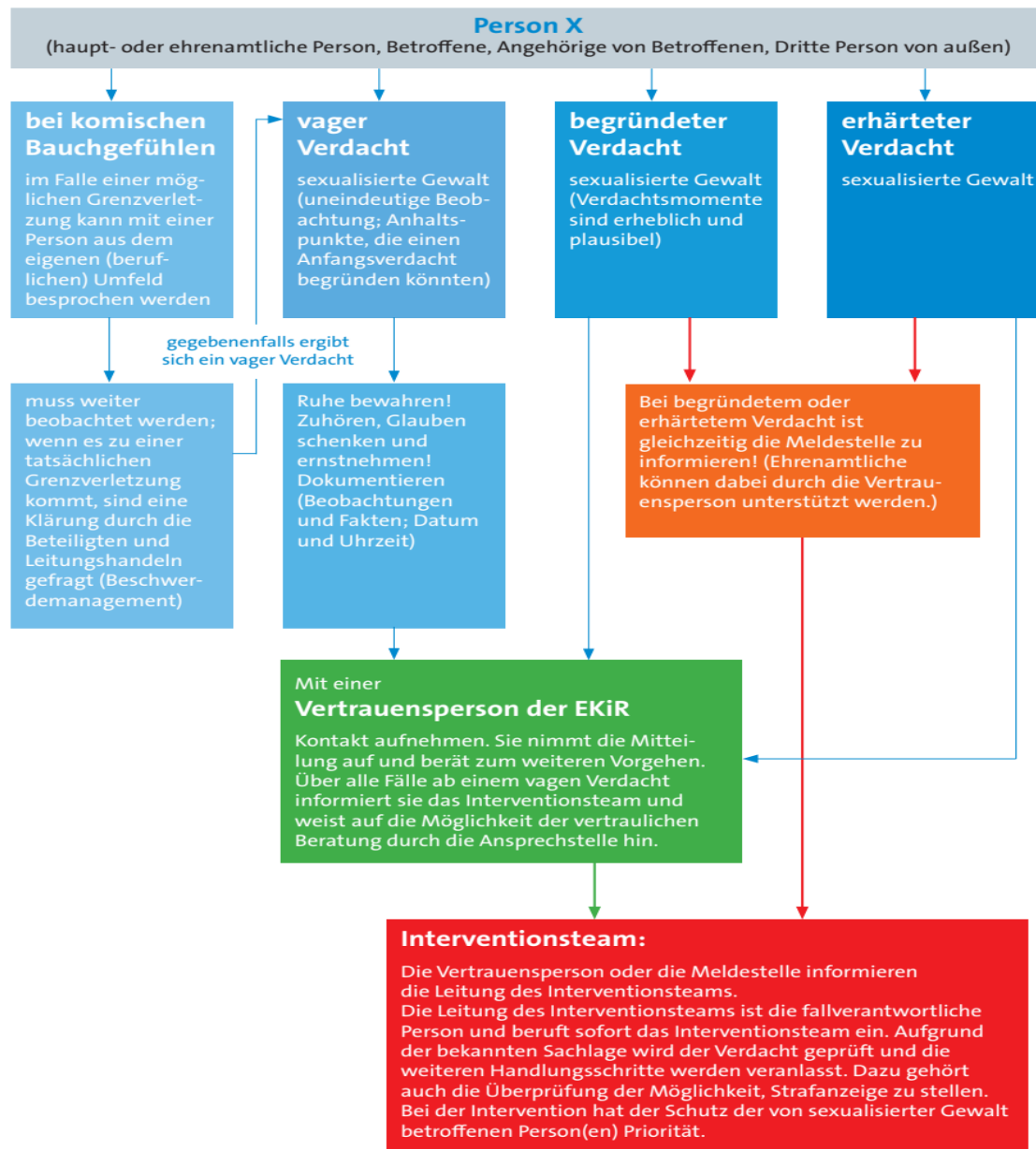


Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein



Beispiel Interventionsplan der EKiR



Hilfe und Unterstützung für betroffene Schutzbefohlene

- Schutzbefohlene, die von sexuell übergriffigem Verhalten betroffen sind, haben ein **Recht auf Schutz und Hilfe**.
- Betroffene können die **vertrauliche Beratung** der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR in Anspruch nehmen.
- Betroffene können Vorfälle bei der Meldestelle der EKIR melden (**keine Meldepflicht**).
- Betroffene, die als Minderjährige durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben, können, wenn sie keine Ansprüche gegen den Beschuldigten mehr geltend machen können, einen **Antrag in Anerkennung des erlittenen Leids** bei der Unabhängigen Kommission stellen.

Hilfe und Unterstützung für betroffene Schutzbefohlene VBG

- Beruflich und ehrenamtlich mitarbeitende Betroffene (und in Einrichtungen ehrenamtlich mitarbeitende Betroffene seit 2005) können in Fällen sexuellen Missbrauchs bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen Antrag stellen.
- Fälle sexuellen Missbrauchs von versicherten Kindern oder Jugendlichen, die ehrenamtlich für die Kirche oder deren Einrichtungen tätig sind, können Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Dies gilt für die Fälle, die ab dem 01.07.1963 aufgetreten sind. Davor bestand für diesen Personenkreis noch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen besteht die Zuständigkeit der VBG, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege. In diesem Fall ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig.

Verlauf

- Der **Träger bleibt in der Verantwortung**, das Interventionsteam **berät** den Träger.
- Die Interventionsfachkraft der Landeskirche begleitet das Interventionsteam und den Träger.

Prüfung einer Strafanzeige

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Officialdelikte
- Staatsanwaltschaft ermittelt bei Kenntnis der Straftat
- Prüfkriterien:
 - keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige
 - Ausnahmen von einer Anzeige beachten
 - Klärung des Falls durch Ermittlungen der Strafverfolgung
 - Haltung der Betroffenen zur Strafanzeige berücksichtigen
 - Verhinderung weiterer Straftaten bei Verurteilung
- Information der betroffenen Person bzw. deren Sorgeberechtigten über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Keine eigenen Ermittlungen!
- Verdachtskündigung bei begründetem Verdacht mit Zwei-Wochen-Frist (§ 626 Abs. 2) auch ohne abgeschlossenes Strafverfahren möglich.

Ausnahmen von einer Strafanzeige

- Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person
- Suizidgefahr
- Re-Traumatisierung
- Ablehnung einer Strafverfolgung durch die betroffene Person
- Geringfügige Übertretung durch Jugendliche
- Ausschluss einer Wiederholung.

Nicht ohne Beratung durch das Interventionsteam entscheiden!

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Entscheidung über Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei beschuldigten Angestellten liegt beim **Träger**.
- Bei Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen liegt die Fallverantwortung beim **LKA**.

Gespräch mit der beschuldigten Person

- Erst nach Prüfung der Fakten
- Schutz des/der Betroffenen muss gewährleistet sein
- Entscheidung über Frage der Freistellung für die Dauer der Verdachtsklärung
- Bei Anhörung: schriftliche Einladung mit der Möglichkeit der Anwesenheit einer Person des Vertrauens oder eines Rechtsbeistands
- Gefahr: vermeintliche*r Täter*in könnte Druck auf Betroffene*n ausüben
- Schwierigkeit: Täter*in bzw. beschuldigte unschuldige Person möchten ihre Unschuld nachweisen
- Beachten: Mögliche Befangenheit der gesprächsführenden Personen des Trägers.

Gespräch mit der beschuldigten Person

- Beschuldigung und Situation darstellen
- Einordnung des möglichen fachlichen Fehlverhaltens
- Verweis auf Regeln, Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtungserklärung, fachliche Standards und Schutzkonzept
- Stellungnahme der beschuldigten Person
- Darstellung der weiteren Schritte und der Konsequenzen
 - Konsequenzen nicht abhängig von der Strafbarkeit, sondern von fachlichen Standards
 - Konsequenzen im ersten Gespräch – wenn überhaupt - nur bei einem erhärteten Verdacht
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdacht gegen Mitarbeitende

- Grundsätzlich mit der Presse kooperieren
- Pressearbeit delegieren auf den/die Pressesprecher*in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Er/sie nimmt die Anfragen der Presse auf
 - Gibt eine allgemeine Presseerklärung ab
 - Verwendet vorher ausformulierte Textbausteine
 - Weist auf das Verfahren der EKIR hin
 - Stellt Standards und Präventionsmaßnahmen dar
 - Nennt keine Namen der Beteiligten.
- Pressemeldung bei erhärtetem Verdacht und nach dem Prüfverfahren
 - Eingang der Beschwerde
 - Darstellung der Schritte zum Schutz des/der Betroffenen und zur Klärung des Sachverhalts

Öffentlichkeitsarbeit bei unbegründetem Verdacht

- Planung Träger im Interventionsteam in Absprache mit der zunächst verdächtigten Person
- Information der Mitarbeitenden der Einrichtung und weiterer Beteiligter des Verfahrens (z.B. Person, die Verdacht weitergegeben hatte)
- Eindeutige Stellungnahme, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- Pressemeldung, wenn nötig, nach Absprache mit der fälschlicherweise beschuldigten Person
- Weitere Rehabilitierungsmaßnahmen nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person (Elternabend, öffentliche Erklärung ...).

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Auffrischung in 5 Jahren verpflichtend!



Evangelisches Forum Bonn

Christine Schrör
Adenauerallee 37
53113 Bonn



www.evforum-bonn.de



info@evforum-bonn.de

Gemeinsam. Achtsam. Stark. 

